

Segelflugausbildung

Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziel

2014

Präambel

Die Ausbildung von Segelfliegern zur Erlangung der Grundberechtigung für Segelflieger und die Erweiterung der Grundberechtigung und besondere Berechtigungen für Segelflieger werden in der ZLPV 2006 geregelt. Darin ist im § 63 Segelfliegerprüfung, festgehalten, dass der Inhalt der praktischen Ausbildung und der Prüfung der Segelflieger im Anhang 1, Luftfahrtscheine, Teil Segelfliegerschein, zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen, BGBL. Nr. 97/1949) in diesem Zusammenhang bezeichnet ist. Es wird die Ausbildung mit Segelflugzeugen einschließlich nicht eigenstartfähiger Motorsegler und eigenstartfähigen Motorseglern (§ 4 ZLL V 2005) erfasst. Bei eigenstartfähigen Motorseglern ist die Ausbildung auf die Startart Hilfsmotorstart (Motorflugzeug im Segelflug) eingeschränkt (§ 61 ZLPV 2006).

Das Dokument liegt nun unter Berücksichtigung der ZLPV 2006 idgF. als Grundlage für die Planung der Ausbildung an den österr. Segelflugschulen in deutscher Sprache vor.

Segelfliegerschein

1. Erfordernisse für die Ausstellung eines Segelfliegerscheines:

1.1 Alter

Der Bewerber muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

1.2 Kenntnisse

Der Bewerber muss in folgenden Gegenständen einen Wissensstand, im Umfang der im Segelfliegerschein angestrebten Berechtigungen, nachweisen:

1.2.1 Luftrecht

Gesetze und Verordnungen soweit sie den Inhaber eines Segelfliegerscheines betreffen; Luftverkehrsregeln, erforderliche Vorschriften und Verfahren der Flugverkehrsdienste.

1.2.2 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse

Grundlagen für den Betrieb und Führung von Segelflugzeugen und den hierfür notwendigen Fluginstrumenten.

Flugbetriebliche Leistungsgrenzen von Segelflugzeugen, wichtige flugbetriebliche Informationen aus dem Betriebshandbuch und anderen diesbezüglichen Dokumenten.

1.2.3 Flugleistung und Flugplanung

Auswirkungen der Beladung und der Gewichtsverteilung auf die Flugeigenschaften, Berücksichtigung dieser Kenntnisse bei der Flugplanung.

Kenntnis und sinnvolle Verwendung von Start, Lande- und anderen Leistungsdaten.

Flugvorbereitung und Streckenflugplanung für Sichtflugbetrieb, diesbezügliche Flugsicherungsverfahren, Höhenmessereinstellverfahren, Flugbetrieb in Bereichen hoher Flugverkehrsdichte, soweit dabei der Segelflug betroffen ist.

1.2.4 Menschliches Leistungsvermögen

Menschliches Leistungsvermögen soweit es den Segelflieger betrifft unter Miteinbeziehung der Grundlagen der Gefahren- und Fehlerbewältigung.

1.2.5 Meteorologie

Anwendung der Luftfahrtmeteorologie für die Zwecke des Segelfluges, Verwendung der Wetterinformationen und Verfahren zu deren Beschaffung, Höhenmessereinstellverfahren.

1.2.6 Navigation

Für den Segelflug anwendbare Flug navigationsverfahren, Anwendung der Luftfahrtskarten.

1.2.7. Flugbetriebliche Verfahren

Verwendung von Luftfahrt publikationen wie AIP und NOTAM, Luftfahrtkodierungen und Abkürzungen.

Die Startarten und deren Durchführung, Notverfahren dabei.

Vorsichtsmaßnahmen und Notverfahren, einschließlich Maßnahmen die getätigt werden müssen, um das Einfliegen in für den Segelflug gefährliche Wettererscheinungen, in Wirbelschleppen anderer größerer Luftfahrzeuge und andere Gefahren zu vermeiden.

1.2.8. Aerodynamik

Grundlagen des Fliegens soweit sie auf den Segelflug zutreffen.

Empfehlung:

Der Bewerber sollte, bei den Flugfunkverfahren, der Phraseologie für den Sichtflug, den Flugfunkverfahren bei Funkausfall, zumindest solche Kenntnisse, wie sie dem Umfang der im Segelfliegerschein angestrebten Berechtigungen entsprechen, aufweisen.

1.3. Flugerfahrung

Wenn der Bewerber Flugzeit als Pilot von Motorflugzeugen hat, kann die Flugerfahrung in dem in der ZLPV 2006 idgF. festgelegtem Ausmaß angerechnet werden.

Der Bewerber muss mindestens die Flugstunden als Segelflugzeugführer einschließlich Alleinflugstunden mit mindestens Starts und Landungen entsprechend der ZL VP 2006 idgF. absolviert haben.

1.3.1 Der Bewerber muss unter entsprechender Aufsicht Flugerfahrung auf Segelflugzeugen in mindestens folgenden Bereichen erworben haben:

Flugbetriebsvorbereitung, einschließlich Segelflugzeugmontage und Vorflugkontrolle.

Flugzeugführung und Verfahren für die verwendete Startart, einschließlich einzuhaltender Fluggeschwindigkeitsbegrenzungen, den dazugehörigen Notverfahren und die bei der Startart verwendeten Signale.

Platzrundenbetrieb, Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Zusammenstößen.

Beherrschung des Segelflugzeuges im Sichtflug.

Flug im gesamten Leistungsbereich des Segelflugzeuges.

Erkennen und Bereinigen eines unerwarteten Strömungsabriss, Erkennen und Beenden von Trudeln und dem Spiral sturz.

Normale Starts, Anflüge und Landungen und solche bei Seitenwind.

Überlandflug nach Sicht unter laufender Berücksichtigung von Kursen und dem Windeinfluß.

Notverfahren.

1.4. Flugfertigkeiten

Der Bewerber muss seine Fähigkeit, die oben in Punkt 1.3.1 beschriebenen Verfahren und Manöver, als erster Flugzeugführer, im Umfang der angestrebten Berechtigungen des angestrebten Segelflieferscheines nachweisen dass er:

das Segelflugzeug innerhalb seiner flugbetrieblichen Grenzen betreibt,

alle Manöver gleichmäßig und genau ausführt,

vorausschaubare Beurteilung der Lage und Sachverständnis zeigt,

seine Luftfahrtkenntnisse anwendet, und

die fliegerische Beherrschung des Segelflugzeuges so bewahrt, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder Manövers nie ernstlich in Frage steht.

1.5 Medizinische Erfordernisse

Der Bewerber muss ein gültiges Tauglichkeitszeugnis gem. § 5 ZLPV 2006 idgF. besitzen

2. Berechtigungen des Halters des Segelflugscheines **und** die zu beachtenden Bedingungen bei deren Ausübung

- 2.1. Die Grundberechtigung berechtigt als verantwortlicher Pilot jedes Segelflugzeuges zu agieren, vorausgesetzt er hat die Erfahrung in der verwendeten Startart entsprechend ZLPV 2006. Wenn Passagiere befördert werden sollen ist die Grundberechtigung zum Führen von zwei- und mehrsitzige, zweisitzig geflogene Segelflugzeuge im Fluge, entsprechend ZLPV 2006 zu erweitern.

G2 Durchführung, Umfang Praktische Ausbildung

Um einen Flugschüler die für seine Tätigkeit als Segelflieger notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, wird er eingehend praktisch geschult. Hiefür sind innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens 6 Stunden Dauer, davon mindestens drei Stunden und mindestens 30 einwandfreie Landungen allein an Bord, bei den Startarten Kraftwagen- und Windschleppstart sowie Motorflugzeugschleppstart vorgesehen. (Motorflugzeugpiloten wenigstens Segelflüge von 1,5 Stunden und mindestens 15 einwandfreie Landungen allein an Bord.)

Erfolgt die Ausbildung für die Startart Hilfsmotorstart so sind innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens 8 Stunden Dauer, davon mindestens vier Stunden und mindestens 35 einwandfreie Landungen allein an Bord vorgesehen. (Motorflugzeugpiloten wenigstens Segelflüge von 2 Stunden Dauer und mindestens 20 einwandfreie Landungen alleine an Bord.)

Die Durchführung umfasst folgende Übungen:

g2.1 Einweisungsflug:

Dieser erfolgt im doppelsitzigen Segelflugzeug und dauert etwa bis zu 30 Minuten. Der Flugschüler wird mit den praktischen Grundlagen des Segelfluges bekannt gemacht, der Flugplatz dessen unmittelbaren Umgebung und die Fluglagen werden ihm erklärt.

Gleichzeitig erfolgt die erste Einführung in die praktische Steuertechnik und Luftraumbeobachtung.

g2.2 Platzrunden:

Es erfolgt eine Einweisung in die einzelnen Positionen der Platzrunde, die Höheneinteilung und die Steuerführung. Der Flugschüler wird in der jeweiligen bei Ausbildung zur Grundberechtigung verwendeten Startart oder Startarten und deren Gefahren vertraut gemacht. Es werden bereits eine *Gefahrenweisung*, *Fehlstarts* und *Seilrissübungen* durchgeführt. Beherrscht der Flugschüler den Startvorgang, das Verhalten bei Seilriss in den Startarten Windenstart oder Flugzeugschlepp, die Platzrunde, die Landeeinteilung und die Landung selbst erfolgt der erste Alleinflug.

g2.3 Seitengleitflugeinweisung:

Erfolgt im doppelsitzigen Segelflugzeug

g2.4 Überprüfung:

Die Befähigung selbstständig Gefahrenzustände zu beenden und den Seitengleitflug durchzuführen werden mit dem Doppelsitzer überprüft.

g2.5 Aufwindflugeinweisung:

Je nach den Gegebenheiten im Bereich des Flugfeldes wird mit dem Doppelsitzer in den Thermikflug und- oder Hangflug eingewiesen.

g2.6 Alleinflüge zur Erlangung der Grundberechtigung:

Sind zum Üben der Fertigkeiten der praktischen Prüfung ausgerichtet. Die Durchführung von Thermikflügen bzw. Hangsegelflüge unter Aufsicht eines Fluglehrers dürfen durchgeführt werden.

G3 Ablegen der Theoretischen und praktischen Segelflugprüfung

Der Bewerber hat die Theoretische und praktische Segelfliegerprüfung zwecks Erlangung der Grundberechtigung für Segelflieger unter unmittelbarer Aufsicht von 2 Segelfluglehrern durchzuführen.

Die Theoretischen Prüfungsarbeiten sind mind. 3 Jahre bei der Flugschule aufzubewahren.

Der Bewerber hat bei der praktischen Prüfung drei Segelflüge unmittelbar nacheinander auszuführen. Dabei müssen mindestens je zwei Vollkreise in einer Schräglage von 30 bis 40 Grad hintereinander nach Anweisung eines der beiden Prüfer abwechselnd nach links und rechts ausgeführt werden. Bei der Landung ist auf eine Zielfläche im Ausmaß von 150m x 50 m aufzusetzen. Über die praktische Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Beilage 2) zu erstellen und mind. 3 Jahre an der Flugschule aufzubewahren.

Für die Führung und Aufbewahrung der im Ausbildungsbescheid festgelegten Aufzeichnungen der Ausbildung und der Prüfungsdokumentation ist der Geschäftsführer der Segelflugschule verantwortlich.